

Verbandssatzung

des „Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz vom 26.03.2015 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 28.05.2015 folgende Verbandssatzung des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Dühelsdorf, Göldenitz, Kastorf, Klempau, Krummesse, Niendorf bei Berkenthin und Sierksrade bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Kindergarten-Zweckverband Stecknitz“. Er hat seinen Sitz in Berkenthin.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Kindergarten-Zweckverband Stecknitz“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG) umfasst das Gebiet folgender Gemeinden:

Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Dühelsdorf, Göldenitz, Kastorf, Klempau, Krummesse, Niendorf bei Berkenthin und Sierksrade

§ 3

Aufgaben

Dem Zweckverband obliegen auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Aufgaben der Sicherstellung der Kindertagesbetreuung in den verbandsangehörigen Gemeinden, des laufenden Betriebes, der Unterhaltung und der Neuerrichtung von kommunalen Kindertageseinrichtungen seiner Mitglieder.

Anzahl und Struktur der Einrichtungen richtet sich nach dem Bedarf, insbesondere nach der Bedarfsplanung des Kreises Herzogtum Lauenburg als örtlichem Jugendhilfeträger.

§ 4

Organe

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

- (2) Die Wahlzeiten der Verbandsorgane sowie der Ausschüsse bestimmen sich nach der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für Schleswig-Holstein (GKWG).

§ 5

Verbandsversammlung – Zusammensetzung –

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsgemeinden und ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Jedes Verbandsmitglied ist durch ihre Bürgermeisterin bzw. ihren Bürgermeister in der Verbandsversammlung vertreten. Zusätzlich entsenden Verbandsmitglieder mit
- 300 bis 999 Einwohnerinnen und Einwohnern jeweils eine/n weitere/n Vertreter/in,
 - 1.000 bis 1.999 Einwohnerinnen und Einwohnern jeweils zwei weitere Vertreter/innen
 - mind. 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern jeweils drei weitere Vertreter/innen
- in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.
- (3) Jede Vertreterin und jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsgemeinden in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus Ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie unter ihrer oder seiner Leitung zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7 **Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

- (1) Außer den ihr bzw. ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
Sie oder er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 3. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,
 4. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 5. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 €,
 6. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000,00 €,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 8. die Vergabe von Aufträgen,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

§ 8 **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden gemäß § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ bzw. § 45 Abs. 1 GO gebildet:

1. Hauptausschuss:

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:

- Aufgaben nach § 12 Abs. 6 GkZ
- Vorbereitung der Aufstellung des Haushaltsplans und evtl. Nachträge einschließlich der Stellenpläne
- Kindergartenbedarfsplanung im Verbandsgebiet
- Koordination des Betreuungsangebots im Verbandsgebiet
- Aufnahmekriterien der kommunalen Kindergärten
- einrichtungsübergreifende Personalangelegenheiten
- Förderung der Kindertagespflege
- Prüfung der Jahresrechnung

2. Kindergartenausschuss Bliestorf:

Zusammensetzung: 5 Mitglieder,
die wählbar für die Gemeindevertretung Bliestorf sein sollen
und der Verbandsversammlung angehören können

Aufgabengebiet: - alle den kommunalen Kindergarten Bliestorf betreffenden Angelegenheiten, insbesondere

- Umsetzung des festgelegten Betreuungsangebots
- Konzeption
- Vergabe der belegbaren Plätze
- Raum- und Sachausstattung
- Elternarbeit/ Konfliktmanagement

3. Kindergartenausschuss Kastorf:

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, die wählbar für die Gemeindevertretung Kastorf sein sollen und der Verbandsversammlung angehören können

Aufgabengebiet: - alle den kommunalen Kindergarten Kastorf betreffenden Angelegenheiten, insbesondere

- Umsetzung des festgelegten Betreuungsangebots
- Konzeption
- Vergabe der belegbaren Plätze
- Raum- und Sachausstattung
- Elternarbeit/ Konfliktmanagement

4. Kindergartenausschuss Klempau:

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, die wählbar für die Gemeindevertretung Klempau sein sollen und der Verbandsversammlung angehören können

Aufgabengebiet: - alle den kommunalen Kindergarten Klempau betreffenden Angelegenheiten, insbesondere

- Umsetzung des festgelegten Betreuungsangebots
- Konzeption
- Vergabe der belegbaren Plätze
- Raum- und Sachausstattung
- Elternarbeit/ Konfliktmanagement

5. Kindergartenausschuss Sierksrade:

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, die wählbar für die Gemeindevertretung Sierksrade sein sollen und der Verbandsversammlung angehören können

Aufgabengebiet: - alle den kommunalen Spielkreis Sierksrade betreffenden Angelegenheiten, insbesondere

- Umsetzung des festgelegten Betreuungsangebots
- Konzeption
- Vergabe der belegbaren Plätze
- Raum- und Sachausstattung
- Elternarbeit/ Konfliktmanagement

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

- (3) Daneben können auf Beschluss der Verbandsversammlung weitere ständige Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ bzw. § 45 Abs. 1 GO gebildet werden.
- (4) Für alle Mitglieder der unter Absatz 1 genannten Ausschüsse werden je Ausschuss 3 Mitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt, für die die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gelten wie für die regulären Ausschussmitglieder.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das GkZ etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse werden vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Name, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der nicht der Verbandsversammlung angehörenden Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11 Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Geschäftsführung einschließlich der Verwaltungs- und Kassengeschäfte wird durch das Amt Berkenthin wahrgenommen.
- (2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Geschäftsführung entstehen, erhält das Amt Berkenthin einen Verwaltungskostenbeitrag. Näheres wird durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Amt Berkenthin geregelt.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gemeinderechts entsprechend.

- (2) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs von den Mitgliedern eine jährliche Umlage. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen. Dabei werden jeweils die Einwohnerzahlen vom 31.03. des vorvorherigen Jahres des Statistikamtes Nord zugrunde gelegt.

§ 13

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, bewegen (§ 29 Abs. 2 GO).

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 des GkZ entsprechen.

§ 15

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf, unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ, der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 16

Aufnahme neuer Mitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz (LVWG) mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung des Zweckverbandes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 18
Rechtsstellung des Personals
bei der Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern.
- (2) Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.
- (3) Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbands.

§ 19
Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten – Lauenburger Nachrichten – bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht anders gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 15.02.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 28.05.2015 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Berkenthin, den 02.06.2015

Kindergarten-Zweckverband Stecknitz
Der Verbandsvorsteher
gez. Herzog

(D.S.)